

**RICHTLINIE  
über die Förderung von Baumaßnahmen der Barsinghäuser  
Sportvereine**

---

Gemäß des § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende Richtlinie beschlossen:

**1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Stadt Barsinghausen erkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sports in unserer Gesellschaft und in diesem Rahmen die Bedeutung der Sportvereine für die Barsinghäuser Bevölkerung an. Um die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, gewährt die Stadt Barsinghausen Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den dazu festgelegten Nebenbestimmungen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- 1.3 Ein Anspruch der Vereine auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 1.4 Den Belangen des Umweltschutzes wird bei der Entscheidung über Anträge und bei der Abfassung von Verträgen Rechnung getragen.

**2. Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die
  - für jedermann offen sind,
  - ihren Haushalt gegenüber der Verwaltung offenlegen,
  - im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sind,
  - ihren Sitz im Stadtgebiet Barsinghausen haben,
  - Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und im Sportring Barsinghausen sind,
  - Jugendarbeit leisten und
  - von ihren erwachsenen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag in Anlehnung an die Richtlinien des Regionssportbundes Hannover erheben.

**3. Förderungsvoraussetzungen**

- 3.1 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, die unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.
- 3.2 Finanzierungshilfen für bauliche Maßnahmen werden nur bewilligt, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmebeginn gelten verbindliche Vertragsabschlüsse.

Einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann ohne Anerkennung eines Förderanspruchs zugestimmt werden.

- 3.3 Die Eigenleistung des Vereins muss in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Beihilfe und zu seiner Finanzkraft stehen.
- 3.4 Der Antragsteller muss nachweisen, dass er Zuwendungsmittel Dritter in dem möglichen Umfang beantragt und - soweit bereits möglich - in Anspruch genommen hat.
- 3.5 Antragsteller oder die Stadt Barsinghausen müssen Eigentümer des Maßnahmegrundstücks sein oder sich die Nutzungsrechte an dem Maßnahmegrundstück für die Dauer der Zweckbindung gem. Ziffer 6.1 vertraglich gesichert haben.

#### **4. Gegenstand der Förderung**

##### **4.1 Sportanlagen**

- 4.1.1 Für Neuinvestitionen an den Sportanlagen (Neubau, Anbau oder Ausbau) können den Vereinen Zuschüsse gewährt werden.

##### **4.2 Sportheime**

- 4.2.1 Für über das gewöhnliche Maß hinausgehende Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten an ihren Gebäuden, die zur Werterhaltung dienen und die für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderlich sind, können den Vereinen Zuschüsse gewährt werden.

Für von den Vereinen verpachtete/vermietete Gebäudeteile werden keine Zuschüsse gewährt.

- 4.2.2 Für Neuinvestitionen (Neubau, Ausbau oder Anbau) können den Vereinen Zuschüsse gewährt werden. Dies gilt nur für solche Maßnahmen, die unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderlich sind.

Die zur Verpachtung/Vermietung vorgesehen Räume sind von der Bezuschussung ausgenommen.

#### **5. Höhe der Förderung**

- 5.1 Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen beträgt die Förderung in der Regel 10% der nachgewiesenen Maßnahmekosten, im Höchstfall 30.000,00 €. In Abweichung von dem Regelzuschuss ist eine höhere oder geringere Bezuschussung möglich.

- 5.2 In den Fällen, in denen ein Verein ein Sportheim in eigener Verantwortung errichtet und die Stadt an dieser Maßnahme ein besonderes Interesse hat, kann über die Regelungen in 5.1 hinaus und für einen fest-

zulegenden Zeitraum zur Entlastung des Kapitaldienstes ein Zuschuss gewährt werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die mithilfe der Zuwendung geförderten Bauten/Anlagen sind mindestens für die Dauer der vom Land Niedersachsen festgelegten Abschreibungszeiträume entsprechend dem Förderzweck zu verwenden.
- 6.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.
- 6.3 Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen entsprechend der in 6.1. geforderten Zeiträume, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.
- 6.4 Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Stadt Barsinghausen auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.
- 6.5. Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbauten eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung abzuschließen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Die Sportfördermittel i. S. dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sollen bis zum 1.10. eines jeden Jahres bei der Stadt Barsinghausen eingereicht werden. Diese Antragsfrist gilt für Investitionen und Instandhaltungen für Sportanlagen, die im darauffolgenden Haushaltsjahr wirksam werden.
- 7.2 Aus dem Antrag sind ersichtlich:
- Kurzbeschreibung der Maßnahme, ggf. Baupläne
  - Kostenschätzung oder Berechnung
  - Finanzierungsplan
  - sportfachliche Begründung der Maßnahme
  - Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen
- 7.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Verwendung der aufgrund einer Bewilligung ausgezahlten Sportfördermittel nach Abschluss der Maßnahmen durch einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zu belegen.

7.4 Die ausgezahlten Sportfördermittel sind unverzüglich und mit einem Zinsaufschlag von 6 v. H. zurückzuzahlen, wenn im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht oder die Mittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet worden sind.

8. Die Richtlinie tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Barsinghausen, den 30.10.2009

Der Bürgermeister

Zieseniß